

Dritter Bericht

des

außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

zur Ausarbeitung einer

Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel.

Erstattet am 20. Januar 1893.

An den

Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

in

Leipzig.

Die am 15. Mai 1892 abgehaltene Hauptversammlung des Börsenvereins hatte auf Antrag des Herrn Wilhelm Spemann in Stuttgart beschlossen: Den Vorstand zu beauftragen, bis zur Ostermesse 1893 eine Revision der Verlagsordnung durch den bisherigen Ausschuss vorbereiten zu lassen. Der Vorstand hat uns infolge dessen aufgefordert: Unter Prüfung der in der Hauptversammlung vorgebrachten Ausstellungen und etwaiger weiter auftauchender Bedenken eine Revision der Verlagsordnung vorzunehmen und ihm bis zur Ostermesse 1893 eventuell einen revidierten Entwurf vorzulegen.

Der außerordentliche Ausschuss für die Ausarbeitung einer Verlagsordnung nahm diesen Auftrag an. Der Vorstand des Börsenvereins erließ darauf am 15. Juni vor. J. in Nr. 136 des Börsenblattes die öffentliche Aufforderung, Abänderungsvorschläge bis zum 1. Oktober vor. J. einzusenden. Dieser Aufforderung hat nur Herr Wilhelm Spemann in Stuttgart entsprochen. Außer dessen Vorschlägen lagen dem Ausschusse lediglich noch die in der Hauptversammlung selbst von den Herren Dr. M. Breitenstein aus Wien, W. Ruprecht sen. aus Göttingen und L. Simion aus Berlin gemachten Einwendungen vor, sowie ein Privatbrief des Herrn W. Ruprecht sen. an ein Ausschussmitglied.

Der Ausschuss glaubte bei diesem wenig umfangreichen Beratungsstoffe von einer mündlichen Beratung absehen zu können und hat schriftlich seine Beschlüsse darüber gefaßt. Wir beehren uns nun, hierüber dem verehrlichen Vorstande in der Weise zu berichten, daß wir nachstehend diejenigen Paragraphen der Verlagsordnung aufzuführen, zu denen Abänderungen ernstlich in Frage kamen oder beschlossen worden sind. Unerwähnt bleiben diejenigen Paragraphen, zu denen entweder keine Abänderungsvorschläge vorlagen oder wo die gemachten Vorschläge sich durch die zu den Entwürfen dritter und vierter Lesung veröffentlichte Begründung erledigen. Den bisherigen Wortlaut der einzelnen Paragraphen stellen wir voran; dann folgen die Abänderungsanträge und der etwa vom Ausschuss beschlossene neue Wortlaut.

§ 11.

Der Verfasser ist zur Durchsicht der Korrekturbogen berechtigt und verpflichtet; eine Entschädigung hat er nicht zu beanspruchen.

Abänderungen des ursprünglichen Wortlautes sind dem Verfasser bei Vornahme der Korrektur gestattet; für die dadurch verursachten Kosten hat er aufzukommen, wenn die Abänderungen nicht verhältnismäßig unerheblich sind oder durch inzwischen eingetretene Umstände gerechtfertigt wurden.

Herr W. Spemann hat beantragt, am Schlusse des ersten Absatzes hinzuzufügen:

„Durch Rücksendung der Korrektur anerkennt er die nach § 13 verlangte wortgetreue Wiedergabe seines Manuskripts.“

Der Ausschuss hält dies nach gemeinen Rechtsgrundsätzen für ganz selbstverständlich und daher in der Verlagsordnung entbehrlich.

§ 12.

Der Verleger hat das zum Verlage übernommene Werk (§ 7) ohne Verzug nach Maßgabe ordnungsmäßigen Geschäftsganges in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen.

Herr Dr. Breitenstein hat in der Hauptversammlung die Worte „ohne Verzug nach Maßgabe des ordnungsmäßigen Geschäftsganges“ bemängelt. Der Ausschuss dagegen sieht in dieser Bestimmung einen guten buchhändlerischen Sitte entsprechenden, dem Verfasser gewährten Schutz, der nicht abgeschwächt oder aufgehoben werden sollte.

§ 15.

Der Verleger hat das zum Verlage übernommene Werk in der üblichen buchhändlerischen Weise, durch Bekanntmachung und Versendung, zu vertreiben.

Herr W. Spemann hat beantragt, die Worte „durch Bekanntmachung und Versendung“ zu streichen.

Der Ausschuss trat diesem Antrage bei, weil in der That mit den Worten „in der üblichen buchhändlerischen Weise“ alles Nötige gesagt ist. Der Paragraph würde demnach lauten:

§ 15.

Der Verleger hat das zum Verlage übernommene Werk in der üblichen buchhändlerischen Weise zu vertreiben.

§ 16.

Dem Verleger steht die Festsetzung und, unter Benachrichtigung des Verfassers, die nachträgliche Ermäßigung des Ladenpreises zu.

Herr W. Spemann hat beantragt, daß dem Verleger auch „die Erhöhung“ des Ladenpreises ohne Zustimmung des Verfassers zustehen solle.

In diesem Sinne hat der Paragraph in der Fassung dritter Lesung allerdings gelautet. In vierter Lesung wurde auf buchhändlerischen Wunsch das Recht der eigenmächtigen Preiserhöhung gestrichen. Da eine Preiserhöhung den Absatz zu schmälern geeignet ist, so wollte man diese Maßregel von der Vereinbarung mit dem Verfasser abhängig machen. Sollte diese Zustimmung nur durch ein anderes entsprechendes Zugeständnis erreichbar sein, so schien das für jenen seltenen, wohl nur bei unvorhergesehenem Erfolge eintretenden Fall ganz unbedenklich.

§ 18.

Ist das Honorar für eine neue Auflage nicht vereinbart, so ist das für die vorhergehende Auflage vereinbarte Honorar zu zahlen.

Ist der Inhalt des Werkes in einer neuen Auflage vermehrt, so ist der hinzugekommene Teil nach dem Honorarfuß der ersten Auflage zu honorieren, wenn dieser höher ist als der für die neue Auflage vereinbarte.

Herr W. Spemann hat beantragt, zwischen dem ersten und zweiten Absatz einen neuen einzufügen in folgender Fassung:

„Dem Verleger steht es frei, eine solche neue Auflage kleiner zu machen als die vorhergehende, und er hat dann den Verfasser nur pro rata zu honorieren.“

Der Ausschuss hält es unter Umständen für ganz zweckmäßig, wenn der Verleger sich dieses Recht im einzelnen Vertrage vorbehalten will; zur Aufnahme in die Verlagsordnung aber als allgemeinen Grundsatz hielt er die den bisherigen verlagsrechtlichen Grundsätzen nicht entsprechende Bestimmung für ungeeignet.